

PHB	Kategorie:	Öffentlich / Jan.24
	Status:	gültig
	Datum:	26.11.2013
	Version:	1.0

PHB-Nr.:	002
Rechtsproblem:	Baulinien
Gegenstand:	Nutzung Carportdach
Inhalt:	Nutzung des Carportdaches als Terrasse vor der Baulinie

Gesetzliche Grundlage:

§ 54 Bauten und Bauteile zwischen Bau- und Strassenlinien (RBV)

¹ Zwischen der Bau- und Strassenlinie bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen dürfen errichtet werden:

- a. Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Telekommunikation
- b. Velounterstände in Leichtbauweise
- c. **allseits offene Carports**
- d. Windfänge bis 4 m² Grundfläche
- e. Pergolen

² In den Kernzonen sind nur Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Telekommunikation zugelassen.

Auslegung:

Die Nutzung des Carportdaches als Balkon/Terrasse ist bis max. 1.50 m über die Baulinie (analog § 53 Art. 2 RBV) erlaubt.

